

Bekanntmachung

Verfahren gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen
Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (BImSchG)

Herr Hans-Jürgen Evers, Alte Piccardie 12, 49828 Osterwald, beantragt nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für

- * Errichtung und Betrieb von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.490 Tierplätzen
- * Errichtung und Betrieb von 2 Abluftreinigungsanlagen
- * Aufstellung von 5 Futtermittelsilos
- * Errichtung von einer Sammelgrube für Reinigungswasser und einer Sammelgrube für Schmutzwasser

auf dem Grundstück Osterwald, Gemarkung: Alte Piccardie, Flur 1, Flurstück 81/1, 82/4.

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, da es in der Liste der genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV (Anhang 1) unter Nr. 7.1.3.1 fällt. Zuständige Behörde für die Zulassungsentscheidung ist der Landkreis Grafschaft Bentheim.

Eine nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene Umweltprüfung entfällt gemäß § 50 UVPG, da diese im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 durchgeführt wurde.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 1 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 22.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025 beim Landkreis Grafschaft Bentheim, van-Delden-Str. 1-7, 48529 Nordhorn, Zimmer 314, während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags bis donnerstags 08:30 bis 12:30 und 14:30 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr) und digital auf der Homepage des Landkreises unter folgendem Link www.grafschaft-bentheim.de/genehmigungsverfahren einsehbar. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag:

- * Kurzbeschreibung - Projektbeschreibung
- * Lagepläne
- * Beschreibung Anlage und Betrieb
- * Angaben zu Emissionen
- * Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
- * Anlagensicherheit
- * Arbeitsschutz
- * Betriebseinstellung
- * Abfälle
- * Abwasser
- * Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- * Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- * Natur, Landschaft und Bodenschutz
- * Umweltverträglichkeit
- * Stellungnahmen Fachbehörden

Jedermann kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 21.09.2025, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter bauwesen@grafschaft.de bei der genannten Behörde Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Dienstag, den 22.09.2025 ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal 102 des Kreishauses in 48529 Nordhorn, van-Delden-Str. 1-7, erörtert. Sollte die Erörterung am 22.09.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauf folgenden Werktag am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nordhorn, 15.07.2025
Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat